



Satzung des Basketball-Clubs Rendsburg e.V.

- in der Fassung vom 27. Juni 2024 -
- 503 VR -4849 KI -

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 [Name, Sitz, Rechtsform]

- (1) Der Verein führt den Namen „Basketball-Club Rendsburg e.V.“ kurz „BBCR“ genannt.
- (2) Der BBCR hat seinen Sitz in Rendsburg. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Kiel eingetragen.
- (3) Soweit in der Satzung Mitglieder in männlicher Form aufgeführt sind, sind damit auch die weiblichen Mitglieder des Vereins gemeint.

§ 2 [Vereinsfarben und Vereinszeichen]

- (1) Die Vereinsfarben sind rot, blau und weiß.
- (2) Das Vereinslogo zeigt einen Basketball, der in ein Netz fällt, dass aus dem Vereinskürzel (BBCR) gestrickt ist.

§ 3 [Zweck, Aufgaben und Grundsätze des Vereins]

- (1) Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Sports. Er wird insbesondere verwirklicht durch
 - a) Abhaltung von geordneten Turn-, Sport- und Spielstunden,
 - b) Durchführung von Kursen und Sportveranstaltungen,
 - c) Ausbildung und Einsatz von Übungsleitern.
- (2) Im Rahmen der sportlichen Betätigungen und Veranstaltungen sollen das Streben nach Toleranz, die Kameradschaft und das Gemeinschaftsgefühl bei allen Mitgliedern gefördert und gefestigt werden.
- (3) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
- (4) Der Verein verurteilt jegliche Form von Gewalt und Missbrauch, gleich ob körperlicher, seelischer oder sexueller Art. Er tritt rassistischen, verfassungs- oder fremdenfeindlichen Bestrebungen und anderen diskriminierenden oder menschenverachtenden Verhaltensweisen entschieden entgegen. Der Verein setzt sich ein für Respekt, Toleranz und Fairplay.

Der Verein, seine ehrenamtlichen, angestellten und freien Mitarbeiter bekennen sich zu den den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes und treten für die Integrität und die körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein. Im Kinder und Jugendbereich bis zu 18 Jahren dürfen daher nur Trainer und Übungsleiter tätig werden, die der Geschäftsstelle ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis zur Einsicht vorlegen. Jeweils fünf Jahre nach Ausstellung des Führungszeugnisses ist ein aktuelles Führungszeugnis zur Einsicht vorzulegen.

Der Verein hat ein Präventionskonzept zum Kinder- und Jugendschutz bei der Arbeit mit Mädchen und Jungen in Form eines Ehrenkodex eingeführt. Alle Funktionsträger des Vereins (Vorstand, Angestellte und freie Mitarbeiter) sowie Trainer und Übungsleiter, die Mädchen und Jungen, sowie junge Frauen und Männer betreuen oder qualifizieren, versprechen mit ihrer Unterschrift die Einhaltung der Leitlinien.
- (5) Die Ämter und Funktionen im BBCR werden grundsätzlich ehrenamtlich geleitet. Der Vorstand ist berechtigt, zur Durchführung seiner Aufgaben haupt- und nebenamtlich beschäftigte Kräfte auf der Grundlage eines Dienst- oder Werkvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwands- und Funktionsentschädigung (z.B. an nebenberuflichen Übungsleitern) nach den Bestimmungen des EStG einzustellen. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und Vertragsbedingungen. Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Vorstand gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgeblich ist die Haushaltslage des Vereines. Zur Erledigung der Vereinsgeschäfte ist der Vorstand ermächtigt, hauptamtliche Beschäftigte im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten anzustellen. Für die Anstellung hauptamtlicher Mitarbeiter, sowie der Vertragsinhalte und Vertragsbedingungen ist der geschäftsführende Vorstand nach § 15 (2) der Satzung verantwortlich.

Beauftragte und Angestellte des Vereins und der Inhaber von Vereins- und Satzungsämtern, die ehrenamtlich für den Verein tätig werden, haben einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw. Der Kassenwart ist ermächtigt,

diese Aufwendungen im Rahmen von Pauschalen zu erstatten, sofern diese den tatsächlichen Aufwand offensichtlich nicht übersteigen.

§ 4 [Vereinsvermögen und Gemeinnützigkeit]

- (1) Der BBCR verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung und zwar insbesondere durch die Pflege und Förderung des Amateursports. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Alle Einnahmen werden ausschließlich zur Bestreitung der Ausgaben verwendet, die zur Erreichung der Vereinszwecke notwendig sind.
- (3) Verbleiben nach Deckung der laufenden Ausgaben noch Überschüsse, so dürfen diese nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (4) Die Mitglieder haben keinen Anteil an dem Vereinsvermögen. Sie erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des BBCR. Bei Beendigung der Mitgliedschaft steht ihnen kein Anspruch auf das Vereinsvermögen zu.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (6) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereines an die Rendsburger Tafel, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 5 [Mitgliedschaft in den Verbänden]

Der Verein ist Mitglied im

- a) Landessportverband Schleswig-Holstein (LSV)
- b) Basketball Verband Schleswig-Holstein (BVSH)
- c) Deutschen Basketball Bund (DBB)

§ 6 [Geschäftsjahr]

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 7 [Haftungsausschluss]

Der BBCR haftet nicht für Schäden oder Verluste, die Mitglieder bei der Ausübung des Sportes, bei Benutzung von Anlagen, Einrichtungen und Geräten des BBCR oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, wenn und soweit solche Schäden und Verluste nicht durch Versicherungen gedeckt sind.

II. Mitgliedschaft

§ 8 [Erwerb der Mitgliedschaft]

- (1) Der Verein führt als Mitglieder:
 - a) ordentliche Mitglieder (ab dem 18. Lebensjahr)
 - b) Kinder und Jugendliche (bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres)
 - c) Ehrenmitglieder
 - d) passive Mitglieder
- (2) Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag auf vorgeschriebenem Formblatt entscheidet der Vorstand. Der Aufnahmeantrag eines Minderjährigen bedarf der Unterschriften der gesetzlichen Vertreter. Mit der Unterschrift erkennt der Antragsteller bzw. erkennen die gesetzlichen Vertreter die Satzung des BBCR und die dazugehörenden Ordnungen an. Gegen eine Ablehnung des Aufnahmeantrages, die keiner Begründung bedarf und dem Antragsteller bzw. den gesetzlichen Vertretern schriftlich mitzuteilen ist, kann dieser die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet endgültig.
- (3) Zu Ehrenmitgliedern können Mitglieder, die sich in besonderer Weise um den BBCR verdient gemacht haben, durch die Mitgliederversammlung gewählt werden. Das Vorschlagsrecht hat nur der Gesamtvorstand. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei. Sie haben die gleichen Rechte wie ein ordentliches Mitglied.
- (4) Passive Mitglieder sind keine aktiven Sportler. Durch Änderungsantrag kann die passive Mitgliedschaft erworben werden.

§ 9 [Rechte der Mitglieder]

Sämtliche Mitglieder haben alle Rechte, die sich aus der Satzung und den Ordnungen des BBCR ergeben. Sie haben das aktive und passive Wahlrecht, soweit sie das 16. Lebensjahr vollendet haben oder wenn das schriftliche Einverständnis der Eltern für das Stimmrecht bei einer Versammlung vorliegt.

§ 10 [Pflichten der Mitglieder]

- (1) Alle Mitglieder sind verpflichtet, den Sportgedanken und das Wohl des BBCR nach Kräften zu fördern und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen. Sie unterliegen den Satzungen, Ordnungen und Entscheidungen der Verbände, in denen der Verein Mitglied ist.
- (2) Die Mitglieder sind zur Zahlung der von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge verpflichtet. Die Beiträge sind vierteljährlich (quartalsweise) zu entrichten, sie sollen mittels Einzugsermächtigung entrichtet werden. Der Beitragseinzug erfolgt jeweils zum Quartalsanfang. Auf begründeten Antrag kann der Beitrag vom Vorstand ermäßigt oder erlassen werden.
- (3) Die Mitglieder haben dem Verein den Schaden zu ersetzen, den sie ihm schuldhaft zufügen (z.B. Strafen durch Sportverbände, Steuerbehörden). Über den Rückgriff entscheidet der Vorstand.

§ 11 [Beendigung der Mitgliedschaft]

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch den Tod, Austritt oder Ausschluss.
- (2) Der Austritt, der schriftlich gegenüber dem Vorstand des BBCR zu erklären ist, ist jeweils mit einer Kündigungsfrist von einem Monat zum Quartalsende (31.3., 30.6., 30.9., 31.12.) zulässig. Die Mitgliedschaft endet zum Ende des jeweiligen Quartals. Minderjährige bedürfen der Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter.
- (3) Der Ausschluss kann nach vorheriger Anhörung durch den Gesamtvorstand des BBCR ausgesprochen werden, wenn a) ein Mitglied trotz schriftlicher Mahnung mit mehr als einem halben Jahresbeitrag im Rückstand ist, b) das Mitglied diese Satzung oder die Beschlüsse der Vereinsorgane in gröblicher Weise verletzt oder das Ansehen und die Interessen des Vereines bzw. seiner Abteilungen gefährdet.
- (4) Dem Ausgeschlossenen steht das Recht zu, beim Gesamtvorstand schriftlich binnen eines Monats nach Zugang des Ausschlussbeschlusses Einspruch gegen die Entscheidung einzulegen. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig, sofern der Gesamtvorstand ihm nicht abhilft.
- (5) Mit dem Erlöschen der Mitgliedschaft enden alle Mitgliederrechte gegen den BBCR. Dies gilt auch für bekleidete Ämter. Dagegen bleiben alle Verbindlichkeiten bestehen. Erfüllungsort für alle Verbindlichkeiten ist Rendsburg.

III. Organisation

§ 12 [Organe und Ausschüsse]

- (1) Organe des BBCR sind:
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand
 - c) die Jugendversammlung
- (2) Weitere Ausschüsse können vom Gesamtvorstand auf Zeit für ein festgelegtes Aufgabengebiet eingesetzt werden.

§ 13 [Mitgliederversammlung]

- (1) Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung soll in der ersten Hälfte des Kalenderjahres stattfinden.
- (3) Die Einladung zu einer Mitgliederversammlung hat spätestens zwei Wochen vorher schriftlich oder in Textform, wenn der Einzuladende schriftlich auf formgerechte Einladung verzichtet hat, zu erfolgen. Die Post an Mitglieder gilt als zugegangen zwei Tage nach Absendung an die letzte bekannte Anschrift.
- (4) Die Tagesordnung soll enthalten:
 - a) Bericht des Vorstandes
 - b) Kassenbericht des Kassenwartes und Bericht der Kassenprüfer
 - c) Entlastung des Vorstandes

- d) Neuwahl des Vorstandes
 - e) Wahl von zwei Kassenprüfern
 - f) Haushaltsplan für das jeweils laufende Geschäftsjahr
 - g) Anträge
 - h) Verschiedenes
- (5) Der Vorsitzende oder bei Verhinderung ein weiteres Vorstandsmitglied oder eine von der Versammlung beauftragte Person leiten die Mitgliederversammlung.
 - (6) Bei Beginn der Versammlung ist ein Schriftführer zu bestimmen. Über die Versammlung hat dieser eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Leiter der Versammlung und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist. Die gefassten Beschlüsse sind wörtlich in die Niederschrift aufzunehmen.
 - (7) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst (Enthaltungen zählen nicht mit). Auch ohne Versammlung der Mitglieder ist ein Beschluss gültig, wenn alle Mitglieder ihre Zustimmung zu dem Beschluss schriftlich erklären (entspricht § 32 II BGB).
 - (8) Satzungsänderungen können nur mit zwei Drittel Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
 - (9) Außerordentliche Versammlungen finden statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens 20 % der Mitglieder.
Außerordentlichen Versammlungen stehen die gleichen Befugnisse zu, wie den ordentlichen.

§ 14 [Zuständigkeiten der Mitgliederversammlung]

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschließende Vereinsorgan; ihrer Beschlussfassung unterliegt im Besonderen:
 - a) Wahl sowie Abberufung der Mitglieder des Vorstandes/Gesamtvorstandes und der Kassenprüfer. Alle Wahlen erfolgen auf die Dauer von 2 Jahren, wobei bei gerader Jahreszahl 1. Vorsitzender, Sportwart / Schriftführer, Pressewart sowie ein Kassenprüfer, bei ungerader Jahreszahl Kassenwart, Jugendwart und ein weiterer Kassenprüfer gewählt werden. Bis zur Neu- oder Wiederwahl bleiben die Mitglieder des Vorstandes/Gesamtvorstandes im Amt.
 - b) Satzungsänderungen,
 - c) Auflösung des Vereins; hierüber kann nur auf einer ausdrücklich hierzu einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Drittel aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden,
 - d) Verabschiedung des Haushaltsplanes,
 - f) die Festsetzung des Mitgliedsbeitrages.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist jederzeit berechtigt, weitere Aufgaben, insbesondere solche des Gesamtvorstandes und des Vorstandes, an sich zu ziehen.

§ 15 [Gesamtvorstand und Vorstand]

- (1) Der Gesamtvorstand besteht aus
 - a) dem 1. Vorsitzenden
 - b) dem Kassenwart
 - c) Sportwart / Schriftführer
 - d) Pressewart
 - e) Jugendwart
- (2) Der 1. Vorsitzende und der Kassenwart sind Vorstand nach § 26 BGB und können den BCCR einzeln vertreten.

Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes

- a. die/der 1. Vorsitzende wird bis zum Ende der satzungsgemäßen Amtszeit oder der vorzeitigen Neuwahl der Position von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.
- b. die/der Kassenwart(in) und 2. Vorsitzende(r) wird bis zum Ende der satzungsgemäßen Amtszeit oder der vorzeitigen Neuwahl der Position von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

Der Gesamtvorstand wird verpflichtet und ermächtigt, ohne Gegenstimme eine(n) ehrenamtliche(n) Personalbeauftragte(n) zu ernennen, die/der gegenüber den MitarbeiterInnen namens und im Auftrag des Basketball-Club Rendsburg e.V. alle Rechte des Vereins als Arbeitgeber mit Ausnahme von Einstellungen allein und ohne Weisung des Vorstandes ausübt, ohne jedoch für die Pflichten des Vereins als Arbeitgeber persönlich zu haften.

Die/der Personalbeauftragte darf selbst kein Arbeitsverhältnis in Voll- oder Teilzeit mit dem Verein unterhalten und kann nur von der Mitgliederversammlung abberufen werden oder selbst jederzeit seine Beauftragung durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand zurückgeben. In diesen Fällen hat der Vorstand unverzüglich nach obiger Maßgabe eine(n) neue(n) Personalbeauftragte(n) zu ernennen.

Gelingt die Ernennung über einen längeren Zeitraum nicht, hat der Vorstand hierüber zu informieren und eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die über Weiteres bestimmt.

- (3) Dem Gesamtvorstand können nur Vereinsmitglieder des BBCR angehören.
- (4) Verliert ein Mitglied des Gesamtvorstandes die Fähigkeit, das Amt zu bekleiden (z.B. durch Tod, Erlöschen der Mitgliedschaft gemäß § 11 Abs. 3-5 der Satzung), so ist der Gesamtvorstand berechtigt, das Amt kommissarisch einem Vereinsmitglied zu übertragen, bis auf der nächsten Mitgliederversammlung (ordentliche oder außerordentliche Mitgliederversammlung) ein Nachfolger bestellt ist, längstens jedoch bis zum Ende der regulären Amtszeit.
Legt ein Mitglied des Gesamtvorstandes, welches nicht dem geschäftsführenden Vorstand angehört, sein Amt nieder, so ist der Gesamtvorstand berechtigt, das Amt kommissarisch einem Vereinsmitglied zu übertragen, bis auf der nächsten Mitgliederversammlung (ordentliche oder außerordentliche Mitgliederversammlung) ein Nachfolger bestellt ist, längstens jedoch bis zum Ende der regulären Amtszeit.

Legt ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes sein Amt nieder, führt es die Amtsgeschäfte kommissarisch weiter. Der Vorstand wird in diesem Fall zum nächstmöglichen Termin zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung zur Neuwahl des niedergelegten Amtes einladen.

§ 16 [Der Gesamtvorstand]

- (1) Der Gesamtvorstand verabschiedet den Haushaltsvoranschlag, der der Mitgliederversammlung vorgelegt wird.
- (2) Rechtsgeschäfte des Vorstandes, deren Wert 5.000 EURO übersteigen und durch die der BBCR verpflichtet wird, dürfen in jedem Fall nur nach Zustimmung des Gesamtvorstandes abgeschlossen werden. Diese Regelung bindet den Gesamtvorstand nur im Innenverhältnis.
- (3) Die Einstellung von Mitarbeitern bedarf der Zustimmung des Gesamtvorstandes. Ausgenommen hiervon sind Beschäftigungsverhältnisse, welche die gesetzlichen Rahmenbedingungen der geringfügigen Beschäftigung (sog. Minijobs) einhalten und die auf dieser Basis vereinbart werden. Diese Regelung gilt nur im Innenverhältnis.
- (4) Zur Bearbeitung von Sonderaufgaben und zur Vorbereitung seiner Entscheidungen kann der Gesamtvorstand Ausschüsse auf Zeit einsetzen. Er bestimmt deren Aufgabengebiet und die Richtlinien ihrer Arbeit. Die Mitglieder des Vorstandes sind berechtigt, an den Sitzungen etwaiger Ausschüsse stimmberechtigt teilzunehmen.
- (5) Weitere Aufgaben des Gesamtvorstandes ergeben sich aus dieser Satzung und den Ordnungen des Vereins.
- (6) Der Gesamtvorstand kann darüber hinaus für die Erfüllung bestimmter Aufgaben geeignete Mitglieder berufen und sie zu seinen Sitzungen einladen.
- (7) Die Sitzungen des Gesamtvorstandes sind nicht-öffentlich. Die Teilnahme und das Rederecht kann durch Mehrheitsbeschluss des Gesamtvorstandes gestattet werden. Die Ablehnung eines Antrages auf Teilnahme bedarf keiner Begründung, sie ist nicht anfechtbar.

§ 17 [Der Vorstand]

- (1) Der Vorstand leitet den Verein. Er erledigt alle Vereinsangelegenheiten, soweit sie satzungsmäßig nicht der Mitgliederversammlung oder dem Gesamtvorstand vorbehalten oder auf kassenführende Abteilungen übertragen worden sind. Er bereitet die Beschlüsse der Mitgliederversammlung vor. Er ist berechtigt und verpflichtet, alle Maßnahmen zu treffen, die er für die Erreichung des Vereinszwecks im Rahmen einer ordnungsgemäßen Vereinsführung für erforderlich erachtet. Er ist auch für die Entscheidung über die Gründung oder die Auflösung von Abteilungen zuständig.
- (2) Der 1. Vorsitzende oder Kassenwart repräsentiert den Verein in der Öffentlichkeit und vertritt ihn gegenüber den Dachverbänden und den Fachverbänden, in denen der BBCR Mitglied ist, soweit nicht die Vertretung durch den Abteilungsleiter erfolgt. Er leitet die Mitgliederversammlungen und die Sitzungen des Vorstandes und des Gesamtvorstandes. Er hat die Erfüllung der Pflichten sämtlicher Vorstandsmitglieder sowie der Angestellten des BBCR zu überwachen.
- (3) In den Händen des Kassenwartes liegt die gesamte Finanzverwaltung des BBCR. Diese erfasst

sämtliche Einnahmen und Ausgaben des Vereins und seiner Abteilungen. Der Kassenwart hat am Schluss des Geschäftsjahres die Jahresabrechnung zu erstellen. Er hat die Einhaltung des Haushaltsplanes zu überwachen. Bei zu erwartenden Überschreitungen hat er dem Vorstand unverzüglich Mitteilung zu machen.

- (4) Die Aufgaben der weiteren Vorstandsmitglieder ergeben sich aus dieser Satzung und den Ordnungen des Vereins.
- (5) Der 1. Vorsitzende und der Kassenwart vertreten sich gegenseitig.
- (6) Zu den Aufgaben des Vorstands gehört
 - a) die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes,
 - b) die Bewilligung von Ausgaben im Rahmen des von der Mitgliederversammlung verabschiedeten Haushaltsplanes,
 - c) eine jährliche Abgleichung der Mitgliederlisten im Oktober.
- (7) Die Sitzungen des Vorstandes finden bei Bedarf statt. Sie sind nicht-öffentlich. Die Teilnahme und das Rederecht kann durch Beschluss des Vorstandes gestattet werden. Die Ablehnung eines Antrages auf Teilnahme bedarf keiner Begründung, sie ist nicht anfechtbar.

§ 18 [Aufgaben des Vereinsjugendausschusses]

Der Vereinsjugendausschuss gestaltet - unter Berücksichtigung des Grundkonzeptes des Vereins - für die Jugendgemeinschaft innerhalb des Vereins ein Jugendleben nach eigener Jugendordnung.

IV. Rechnungs- und Kassenprüfung

§ 19 [Kassenprüfung]

- (1) Von der Jahreshauptversammlung werden auf die Dauer von 2 Jahren 2 Kassenprüfer gewählt. Sie dürfen dem Gesamtvorstand nicht angehören.
- (2) Die Kassenprüfer sind berechtigt und verpflichtet, die Kasse und Buchhaltung des BBCR zu kontrollieren. Die Prüfung hat mindestens einmal im Jahr zu erfolgen.

Rendsburg, 27.06.2024